

– Gebührentarif der Verwaltungsgebühren –

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz

Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM
1	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre §§ 37b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW (z.B. bauliche Anlagen einschl. Werbeanlagen?), und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,00 DM Rohbausumme	60,00 bis 1000,00 1,40 60,00
2	Sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbauverwaltung (z.B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW) und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,00 DM Rohbausumme	60,00 bis 1000,00 1,40 60,00
3	Zustimmung gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) (z.B. § 50 Abs. 3 TKG)	60,00 bis 1000,00